

Begründung zur

4. Änderung

des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Gerdshagen

(PV-Anlage westlich Rapshagen)

**Entwurf für Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
nach BauGB § 3 (2) und § 4 (2)**

06. Februar 2020

06. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Planverfahren
2. Landes- und Regionalplanungen
 - 2.1. Landesplanung Berlin-Brandenburg
 - 2.2. Regionalplanung Prignitz-Oberhavel
3. Vorhandener Flächennutzungsplan
4. Ziele der Planänderung
5. Räumlicher Geltungsbereich
6. Erschließung des Plangebiets

Anlagen naturschutzrechtliche Anlagen werden gegenwärtig erarbeitet

06. Februar 2020

1. Planverfahren

Die Gemeinde Gerdshagen möchte eine Bauleitplanung zur Realisierung einer weiteren PV-Freiflächenanlage durchführen. Dazu sollen im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 6 „PV-Anlage westlich Rapshagen“ aufgestellt werden.

2. Landes- und Regionalplanungen

2.1. Landesplanung Berlin-Brandenburg

Mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019¹ wurde der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zum 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

In der Anlage zur Verordnung über den LEP HR wird im Kapitel 8 Klima, Hochwasser und Energie folgender Grundsatz der Raumordnung festgelegt:

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

- (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen
- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
 - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.²

In der Festlegungskarte zum LEP HR sind freizuhaltende Freiraumverbundflächen dargestellt. Das Plangebiet ist von den festgelegten Freiraumverbundflächen nicht betroffen.³

Die vorgesehene F-Planänderung leistet einen Beitrag zu einer klimaneutralen Energieversorgung mit Sonnenenergie und entspricht den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat mit Schreiben vom 14.08.2018 mitgeteilt, dass zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennbar ist.

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II - Verordnungen, 2019 Nr. 35

² Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II-Verordnungen, 2019 Nr. 35, Anlage z. LEP HR, S. 31

³ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II-Verordnungen, 2019 Nr. 35, Anlage Festlegungskarte

06. Februar 2020

2.2. Regionalplanung Prignitz-Oberhavel

Folgende Teilpläne wurden in Bezug auf die Verträglichkeit mit der Aufstellung des B-Plans geprüft:

Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ ReP-Wind, Satzung 2003

Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 13 Gerdshagen/Falkenhagen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des B-Plans Nr. 6 übernommen.

Der ReP-Wind wurde im März 2003 durch die Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 11. September 2003 nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat den Regionalplan "Windenergienutzung" in mehreren Urteilen inzident als unwirksam erachtet. Nachdem das OVG Berlin-Brandenburg die Urteile bestätigt hat, sind diese rechtskräftig. Zwar ist dadurch der Regionalplan "Windenergienutzung" nicht in Gänze unwirksam, jedoch haben die Urteile Präzedenzwirkung. Vor diesem Hintergrund hat der Regionalvorstand entschieden, den Regionalplan "Windenergienutzung" für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht mehr heranzuziehen.⁴

Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie"

Anlage zur Satzung vom 21. November 2018 (Stand: 08.11.2018)

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 21. November 2018 als Satzung beschlossen. Die Satzung bedarf vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung. Anschließend wird diese im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.⁵

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung hat alle Gebiete und sonstigen Festlegungen, welche die Steuerung der Windenergienutzung betrafen, von der Genehmigung ausgenommen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG) ist den gesetzlichen Handlungsaufträgen des Bundes und des Landes Brandenburg nachgekommen und hat einen Regionalplan erarbeitet. Der sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) schreibt den sachlichen Teilplan "Windenergienutzung" (ReP-Wind) aus dem Jahr 2003 fort. Darüber hinaus steuert er die Themen Freiraum und historisch bedeutsame Kulturlandschaften. Damit wird für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel eine integrierte raumordnerische Steuerung vorgelegt, welche die ökologischen, landschaftlichen, kulturhistorischen sowie energie- und klimabezogenen Anforderungen aufgreift und mit den Instrumenten der Raumordnung sichert und entwickelt. Die RPG Prignitz-Oberhavel vollzieht mit diesem sachlichen Teilplan den Planungs- und Koordinierungsauftrag nach Bundes- und Landesrecht.⁶

Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 5 Falkenhagen-Gerdshagen-Rapshagen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 6 „PV-Anlage westlich Rapshagen“ übernommen.

⁴ <https://www.prignitz-oberhavel.de/regionalplaene.html#section-id-18> am 24.07.2018

⁵ <https://www.prignitz-oberhavel.de/regionalplaene.html> am 04.02.2019

⁶ Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Teilplan "Freiraum und Windenergie", Anlage zur Satzung vom 21. 11.2018, S. 6

06. Februar 2020

Im Bereich der Überschneidung des Eignungsgebiets Windenergienutzung Nr. 5 mit den Plangebietten der 4. F-Planänderung und des B-Plans Nr. 6 sind die Überlagerungen des Windkrafteignungsgebiets mit der Verkehrsinfrastruktur BAB 24 und Regionalbahn RB 74 sowie der Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH zu beachten.

Grundsätzlich dürfen in einem Abstand von 40 m bei Bundesautobahnen ... keine Hochbauten errichtet werden (§§ 9 Absatz 1 FStrG, 24 Absatz 1 BbgStrG). ... In einem Abstand von 100 m bei Bundesautobahnen ... bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde (§§ 9 Absatz 2 FStrG, 24 Absatz 2 BbgStrG). Im Übrigen bedarf es einer Einzelfallabstimmung mit der Straßenbaubehörde zur Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die oben angesprochenen Bauverbote würden die Zuordnung zu den harten Tabuzonen rechtfertigen. Im regionalplanerischen Maßstab werden sie jedoch kaum raumwirksam. Die Abstände würden nicht einmal 1mm in der Karte ausmachen. Vor diesem Hintergrund werden die Straßen einschließlich der Abstandsgebote den Restriktionskriterien zugeordnet. Sie können im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden.⁷

Auch Eisenbahntrassen können grundsätzlich nicht überbaut werden. Verbindliche Abstandsgebote gibt es jedoch nicht. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt, zu Schienenwegen das 2-fache des Rotordurchmessers einzuhalten. Bei den gegenwärtigen Rotordurchmessern entspricht das einen Abstand bis zu ca. 270 m. Die Eisenbahntrasseneinschließung der Abstandsempfehlungen werden ebenfalls den Restriktionskriterien zugeordnet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Straßen verwiesen.⁸

Für Erdöl- und Gasleitungen ist die Errichtung baulicher Anlagen in einem Schutzstreifen von bis 10 m beidseitig der Leitungsachse untersagt (DVGW Regelwerk Arbeitsblätter G 462 I und II, G 463, G 466 und GW 315 i. V. m. § 3 Absatz 3 GasHDrLtgV). Für Windenergieanlagen gilt darüber hinaus ein Mindestabstand, der darauf abzielt, Beschädigungen durch herabfallende Teile zu vermeiden. Dementsprechend hängt der Mindestabstand von der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windenergieanlagen ab. Unter Berücksichtigung dessen können Mindestabstände von bis zu 230 m erforderlich sein. In der Regel sind sie jedoch deutlich geringer.⁹

Für die Bundesautobahn dürften Abstandsregelungen wie bei der Eisenbahn oder bei Gasleitungen angemessen sein. Entsprechende Regelungen sind jedoch für Brandenburg nicht bekannt. Eine Windkraftanlage darf jedoch den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen nicht gefährden. Dabei ist auch die Gefahr des Eisabwurfs zu beachten. In Nordrhein-Westfalen gilt folgende Regelung:

Abstände größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen (unter 400 m NHN) gem. DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.¹⁰

⁷ Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Teilplan "Freiraum und Windenergie", Anlage zur Satzung vom 21. 11.2018, S. 70

⁸ Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Teilplan "Freiraum und Windenergie", Anlage zur Satzung vom 21. 11.2018, S. 71

⁹ Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Teilplan "Freiraum und Windenergie", Anlage zur Satzung vom 21. 11.2018, S. 69

¹⁰ Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen, RdErl. NRW vom 21.10.2005

06. Februar 2020

Bei Einhaltung dieser Empfehlung ergibt sich für das Plangebiet mit einem Abstand von 135 m zur Autobahn folgende maximale Bauhöhe (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) für Windkraftanlagen:

$$135 \text{ m} / 1,5 = 90 \text{ m}$$

Eine max. Bauhöhe von 90 m entspricht nicht dem Standard moderner Windkraftanlagen.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich im Abstand von ca. 30 m zur Plangebietsgrenze bereits eine Windkraftanlage.

Entsprechend des Vorschlags des Landkreises Prignitz wird zur Lösung des möglichen Konflikts eine vertragliche Regelung mit dem Windenergieanlagenbetreiber angestrebt und spätestens zum Feststellungsbeschluss vorgelegt. Diese vertragliche Regelung soll insbesondere zur intensiven Ausnutzung der vorhandenen Flächen zur Energiegewinnung auf der Grundlage von Wind- und Sonnenenergie dienen.

Ziel der Landesplanung ist es, erneuerbare Energien besonders zu fördern. Dazu zählen in Brandenburg insbesondere Windkraft, Biomasse und auch Großanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie.

Die Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg von November 2014 gibt zur Mehrfachnutzung folgende Hinweise:

„Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist regelmäßig mit einer Bodenversiegelung sowie mit einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation verbunden. Darüber hinaus sind Blendwirkungen zu berücksichtigen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Solarparks sollten daher bevorzugt auf Flächen mit entsprechender Vorbelastung errichtet werden. Derartige Vorbelastungen können etwa bei Industriebrachen und Konversionsflächen, aber auch bei Abraumhalden und ehemaligen Tagebauflächen vorliegen. Denkbar ist auch die Kombination von Solarparks mit größeren Gewerbebetrieben oder auch mit Windparks im Außenbereich.“¹¹

Weiter zu Möglichkeiten der Gemeinden:

„Im Rahmen der Bauleitplanung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die im Regionalplan in generalisierter Form dargestellten Abgrenzungen der Eignungsgebiete zu konkretisieren.“¹²

Diese Konkretisierung bietet sich hier an. Unmittelbar an Autobahn, Regionalbahn und Ferngasleitung eine ist Aufstellung von weiteren Windkraftanlagen nicht realistisch.

¹¹ MIR Brandenburg / Arbeitshilfe Bebauungsplanung / November 2013, Abschnitt B 1.11.2, Seite 5/12

¹² MIR Brandenburg / Arbeitshilfe Bebauungsplanung / November 2013, Abschnitt B 1.11.2, Seite 1/12

06. Februar 2020

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilt mit Schreiben vom 29.08.2018 folgende erhebliche Bedenken mit:

„Die 4. Änderung des FNP und der BP-Entwurf Nr. 6 "PV Anlage westlich Rapshagen" in der Gemeinde Gerdshagen Gemarkung Rapshagen sind mit den oben angegebenen Zielen u. Grundsätzen der Raumordnung **teilweise vereinbar**.

Begründung:

Die vorliegende 4. FNP Änderung sowie der BP Entwurf Nr. 6 haben die planungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-Anlage) mit einer Größe von ca. 10,1 ha zum Inhalt. Der geplante Geltungsbereich der FNP Änderung bzw. des BP Entwurfs befindet sich westlich der Ortslage von Rapshagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Das für die PV-Anlage vorgesehene Flurstück 2/3 der Flur 6 von Rapshagen befindet sich im nordwestlichen Bereich mit ca. 5 ha in Überlagerung mit dem Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 5 "Falkenhagen-Gerdshagen-Rapshagen" (Teil II, Ziel 3.1 ReP FW 2. Entwurf). Mit der Darstellung verbindet die Regionalplanung das Ziel, dass die in der Festlegungskarte dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen dienen. Die teilweise innerhalb des Eignungsgebietes geplante PV-Anlage führt zu einem Ausschluss der raumbedeutsamen Windenergienutzung in dem Bereich und ist dementsprechend mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel zur Konzentration der raumbedeutsamen der Windenergienutzung nicht vereinbar.

Anregung: Vor diesem Hintergrund regen wir an den Geltungsbereich der FNP-Änderung sowie des BP-Entwurfs unter Beachtung des Eignungsgebietes Nr. 5 für die Windenergienutzung zu ändern.“

Die Landesplanungsbehörde hat keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkannt.

Unter Beachtung der oben vorgetragenen Abstandsregelungen, der Mehrfachnutzung der Plangebietsflächen für Windkraft und Solarenergie und der angestrebten Vereinbarung mit dem Betreiber der Windkraftanlage macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, die im Regionalplan in generalisierter Form dargestellten Abgrenzungen der Eignungsgebiete zu konkretisieren. Das Plangebiet wird komplett für Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

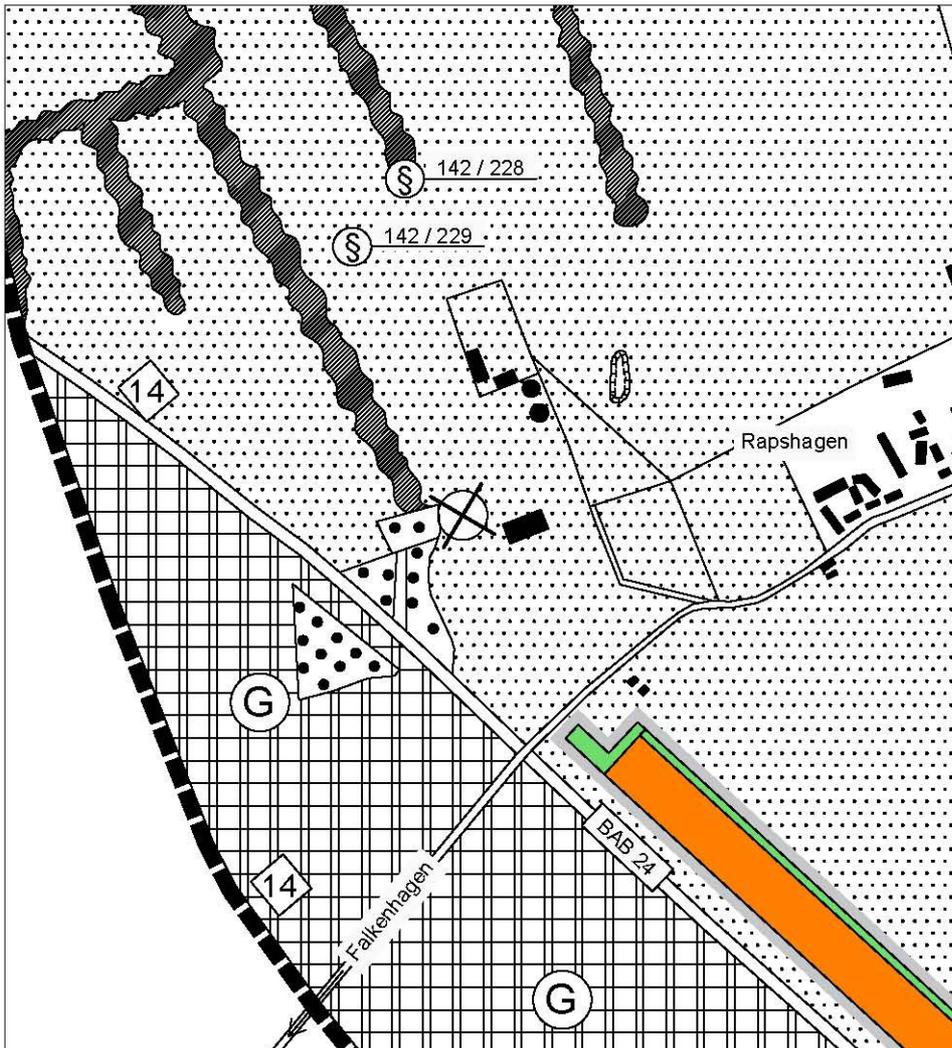
Die vorgesehene F-Planänderung steht spätestens nach Abschluss einer vertragliche Regelung mit dem Windenergieanlagenbetreiber in keinem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

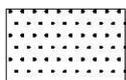
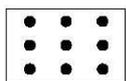
Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung", Festlegungskarte vom 24.11.2010

Das Plangebiet der F-Planänderung ist von den Festlegungen des Teilplans "Rohstoffsicherung" nicht betroffen.

06. Februar 2020

3. Vorhandener Flächennutzungsplan

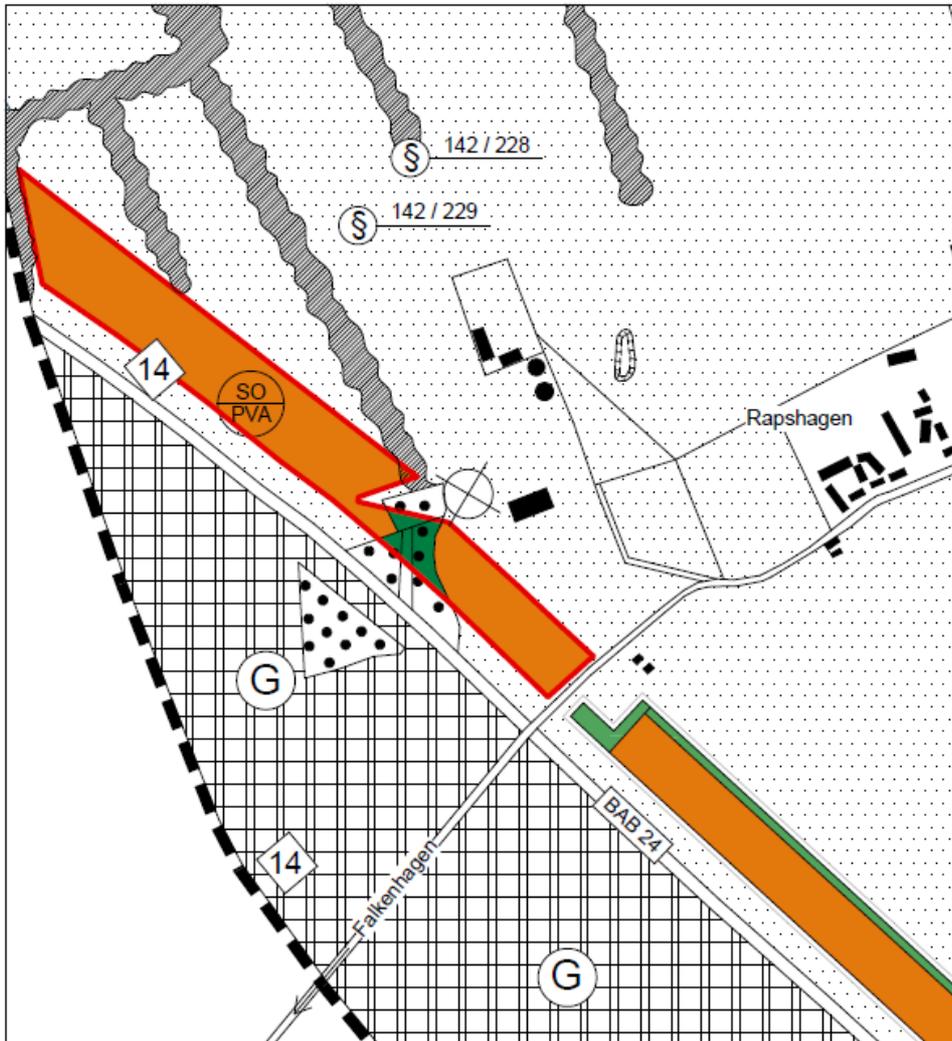


-  Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlagen
-  Gewerbliche Baufläche
-  Flächen für Landwirtschaft
-  Flächen für Wald
-  Gehölze
-  Aufbau eines Waldrandes

06. Februar 2020

4. Ziele der Planänderung

Vorgesehene Änderung



-  Geltungsbereich
der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage
-  Fläche für Wald

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „PV-Anlage westlich Rapshagen“ dienen der städtebaulichen Neuausrichtung von landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe der Bundesautobahn 24 zwischen Berlin und Hamburg. Anlass dazu gibt die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen.

06. Februar 2020

Im Dezember 2015 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet. Das Programm umfasst mehr als 100 Einzelmaßnahmen. Es soll sicherstellen, dass Deutschland sein Ziel erreicht, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt bereits heute erheblich zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen bei. So soll bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zwischen 40 und 45 und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen.

Die Gemeinde Gerdshagen möchte hierzu einen weiteren, eigenen Beitrag leisten. Entsprechend des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) § 37 (1) befindet sich die für eine Freiflächenanlage vorgesehene Fläche längs der Autobahn in einem Abstand von max. 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Im Flächennutzungsplan soll für diese Fläche längs der Autobahn zuzüglich eines Randstreifens für Verkehrsanlagen und Einzäunungen ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Südwesten durch die Autobahn BAB 24
- im Westen durch Gehölzflächen
- im Nordosten durch landwirtschaftliche Fläche und Wald
- im Südosten durch den Rapshagener Weg zwischen Rapshagen und Falkenhagen

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,5 ha.

6. Erschließung des Plangebiets

Das geplante sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist durch den Rapshagener Weg und das Restwegestück der Verbindung von Rapshagen nach Giesenhagen ausreichend erschlossen.